

Zweite Satzung zur Änderung der Studienqualifikationssatzung - 2019

Vom 14. November 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 150

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 15.11.2019

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 6. November 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen - 2019 (Studienqualifikationssatzung - 2019) vom 13. Juni 2019 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 35), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 46), wird in § 3 wie folgt geändert:

1. Die Zeilen für die Studiengänge „Geschichte Bachelor of Arts“, „Geschichte Master of Arts (Profil Fachergänzung)“ und „Geschichte Master of Education“ werden wie folgt gefasst:

Geschichte Bachelor of Arts	Latein: KMK-Latinum ¹ Zugangsvoraussetzung für die Aufbaumodule (ab 4. Sem.); Ausnahme: Studierende mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Profil Wirtschaftspädagogik) benötigen keine Lateinkenntnisse. Andere Sprachen: Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) Zugangsvoraussetzung für die Aufbaumodule (ab 4.Sem.): wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Dänisch, Norwegisch, Schwedisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Slowakisch, Klassisches Arabisch, die mindestens 3 Jahre lang in der Schule erlernt und mit mindestens „befriedigend“ (8 Punkte) abgeschlossen wurde. Ersatzweise: erfolgreiches Absolvieren einer zweistündigen Übersetzungsklausur, die vom Historischen Seminar gestellt wird.
Geschichte Master of Arts (Profil Fachergänzung) *)	Schwerpunkt „Alte Geschichte“ oder „Mittelalterliche Geschichte“: KMK-Latinum ¹ ; Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts) Schwerpunkt „Neuere Geschichte“: Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts) Schwerpunkt „Osteuropäische Geschichte“: Lektürefähigkeit in einer osteuropäischen Sprache (Russisch, Polnisch, Slowakisch, Tschechisch) Schwerpunkt „Geschichte Schleswig-Holsteins und Nordeuropas“: KMK-Latinum ¹ ; Lektürefähigkeit in einer nordeuropäischen Sprache (Dänisch, Schwedisch, Norwegisch) Nachträglicher Nachweis des KMK-Latinum oder der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelorabsolventinnen und -absolventen der CAU mit dem Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft (Profil Wirtschaftspädagogik) sowie für Bachelorabsolventinnen und -absolventen anderer Hochschulen: 1. Bachelorabsolventinnen und -absolventen ohne KMK-Latinum ist gestattet, den Nachweis bis zum Ende des ersten Mastersemesters zu erbringen, wenn die oder der Studierende den Schwerpunkt „Schleswig-

	Holstein und Nordeuropa“ wählt und im 1. Semester das Vertiefungsmodul Neuzeit belegt. 2. Bachelorabsolventinnen und -absolventen ohne entsprechende Kenntnisse moderner Fremdsprachen ist gestattet, den Nachweis bis zum Ende des ersten Mastersemesters zu erbringen. Der nachträgliche Nachweis ist möglich durch das Bestehen einer Klausur, die im Lauf des ersten MA-Semesters vom Historischen Seminar gestellt wird. 3. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, verliert die oder der Studierende die Zugangsberechtigung zu diesem Masterstudiengang.
Geschichte Master of Education	KMK-Latinum ¹ ; Lektürefähigkeit in einer mod. Fremdsprache (außer Englisch) (s. Geschichte, Bachelor of Arts) Nachträglicher Nachweis des KMK-Latinums oder der Lektürefähigkeit in der modernen Fremdsprache für Bachelorabsolventinnen und -absolventen anderer Hochschulen binnen des ersten Fachsemesters.

“

2. Die Zeile für den Studiengang „International Master of Applied Scientific Dental Education und Research (iMasder) Master of Science“ wird gestrichen.
3. Nach der Zeile für den Studiengang „Sustainability, Society and the Environment Master of Science“ wird folgende Zeile eingefügt:

Türkisch Ergänzungsfach	Türkischkenntnisse auf dem Niveau C, nachgewiesen durch - Probeklausur und mündliche Prüfung am Seminar für Orientalistik <i>oder</i> - externen Sprachnachweis (z. B. telc C1, Zertifikat TÖMER C2, Hochschulstudium in den Fächern Türkisch, Türkische Literatur, Turkologie)
----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Sommersemester 2020.

Kiel, den 14. November 2019

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel